

# Lockerung im Kohlenverkauf

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101227>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Einige wichtige Noterlasse des Bundesrates und seiner Departements

(enthalten in »Eidg. Gesetzessammlung«, Bd. 55, zit. AS 55)

## I. Nahrungsmittel

1. *Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Bezugssperre einzelner Nahrungsmittel*, vom 28. August 1939 (AS 55, Seite 723).

Enthält Bestimmungen über das vorläufige Verbot der Abgabe von einzelnen Nahrungsmitteln, wie Zucker, Reis, Hülsenfrüchte, Teigwaren, Hafer- und Gerstenprodukte, Fett, Koch- und Salatöl, Backmehl und andere Mehle.

2. *Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über den Kauf und Verkauf von Mehl zur menschlichen Ernährung*, vom 29. August 1939 (AS 55, Seite 776).

Enthält Bestimmungen über den Verkauf von Mehl in Engros- und Migrosmengen durch Müller und Wiederverkäufer an die bisherige regelmäßige Kundschaft.

3. *Bundesratsbeschluß betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung*, vom 1. September 1939 (AS 55, Seite 817).

Enthält Bestimmungen über die Preisgestaltung sowie die notwendigen Maßnahmen zur geregelten allgemeinen Marktversorgung.

4. *Verfügung I des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung*, vom 2. September 1939 (AS 55, Seite 820).

Enthält insbesondere Vorschriften über das Verbot von Preiserhöhungen.

5. *Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Verwertung der inländischen Kartoffelernte 1939 und die Kartoffelversorgung des Landes*, vom 11. September 1939 (AS 55, Seite 913).

Enthält Bestimmungen über den Kartoffelhandel, die Produzentenpreise und die einstweilige Verkaufssperre.

6. *Bundesratsbeschluß über Maßnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1939 und die Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst*, vom 12. September 1939 (AS 55, Seite 920).

Enthält unter anderm Bestimmungen über die Beschränkung des Brennens, die Preise usw.

7. *Verfügung des Eidg. Kriegsernährungsamtes über die Verwertung der inländischen Obsternte 1939 und die Versorgung des Landes mit Obst und Obsterzeugnissen*, vom 15. September 1939 (AS 55, Seite 1034).

Enthält Bestimmungen über den Handel mit Obst und Obsterzeugnissen, die Herstellung von Obsterzeugnissen,

die Verwertung von Abfällen und Rückständen von Obst und Obsterzeugnissen und die Preisgestaltung.

## II. Flüssige Kraft- und Brennstoffe und Kohlen

1. *Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die vorläufige Rationierung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen*, vom 28. August 1939 (AS 55, Seite 725).

Enthält Bestimmungen über die Abgabe von flüssigen Kraft- und Brennstoffen für Motorfahrzeuge, für Heizzwecke, für gewerbliche und industrielle Zwecke usw.

2. *Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die vorläufige Rationierung von flüssigen Kraft- und Brennstoffen*, vom 9. September 1939 (AS 55, Seite 926).

Ändert die Verfügung Ziffer 1 ab. Betrifft weitere Bestimmungen über die Rationierung.

3. *Bundesratsbeschluß über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen*, vom 26. September 1939 (AS 55, Seite 1075).

4. *Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements über die Abgabebeschränkung von Kohlen*, vom 30. August 1939 (AS 55, Seite 774).

Diese Verfügung ist inzwischen gemildert worden.

## III. Rechtliches

1. *Bundesratsbeschluß über die Verlängerung der Betriebsferien*, vom 18. September 1939 (AS 55, Seite 1011), verlängert den Rechtsstillstand bis und mit 22. Oktober 1939.

2. *Bundesratsbeschluß über die Verlängerung der Ausweisungsfristen bei Miete*, vom 26. September 1939 (AS 55, Seite 1081), schafft die Möglichkeit, die Ausweisungsfrist gemäß Art. 265 des Obligationenrechtes durch den Richter verlängern zu lassen.

## IV. Verschiedenes

1. *Bundesratsbeschluß über die Beschlagnahmung von Lager- und Tankräumen*, vom 29. August 1939 (AS 55, Seite 752), betrifft Lager- und Tankräume aller Art.

2. *Bundesratsbeschluß über Einreise und Anmeldung der Ausländer*, vom 15. September 1939 (AS 55, Seite 843).

3. *Bundesratsbeschluß über das Dienstverhältnis und die Bezüge des Bundespersonals während des Aktivdienstzustandes*, vom 15. September 1939 (AS 55, Seite 1005).

Enthält Bestimmungen über die Unauflösbarkeit des Dienstverhältnisses, die Lohnzahlung und die Anrechnung eines Teiles des Militärsoldes.

## Lockerung im Kohlenverkauf

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat durch eine *Verfügung vom 30. August 1939 die Abgabe von Kohle* beschränkt und unter anderm bestimmt, daß die Firmen des schweizerischen Kohlenhandels vom 31. August bis 31. Oktober 1939 im Maximum den vierten Teil ihrer gegenwärtigen Vorräte – Pflichtlager ausgenommen – verkaufen dürfen.

Die diesjährige Heizperiode setzte nun besonders in den Berggegenden verhältnismäßig früh ein. Ferner hat sich ein Teil der Verbraucher für den Hausbrand noch nicht eingedeckt. Überdies verkauften gewisse

Firmen bereits im September den vierten Teil ihrer Vorräte, den sie abgeben dürfen, so daß sie trotz starker Nachfrage im Oktober keine Ware mehr liefern könnten. Deshalb, und da die bestehenden Kohlenvorräte eine gewisse Lockerung der Vorschriften gestatten, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement seine Verfügung vom 30. August soeben *abgeändert* und das in der Zeit vom 31. August bis 31. Oktober 1939 *zum Verkaufe freigewordene Quantum auf die Hälfte* der bei den schweizerischen Kohlenhandelsfirmen am 31. August 1939 vorhandenen Vorräte (Pflichtlager ausgenommen) erhöht.